

Entschädigungsreglement

vom ...

Die Stimmbürgerschaft der Gemeinde Heiden,
gestützt auf Art. 7 lit. I der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017,
erlässt:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Entschädigungen fest für:

- a) die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates¹;
- c) die Präsidentin/den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission²;
- d) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen³;
- e) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Projektgruppen⁴;
- f) die Delegierten der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts⁵;

² Üben Mitarbeitende der Gemeinde Funktionen nach Abs. 1 lit. d–f im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses aus, so richtet sich die Entschädigung nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Heiden.

Art. 2 Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigungen

¹ Die Einzelheiten zur Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigungen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

² Die Gemeinde schliesst eine Nichtwiederwahl-Absicherung für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten ab und übernimmt dafür die Prämien.

B. Jahresentschädigungen

Art. 3 Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident

¹ Die Jahresentschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten beträgt Fr. 170'000.00.

¹ Art. 14 Abs. 1 GdeO.

² Art. 21 Abs. 1 GdeO.

³ Art. 24 Abs. 1 GdeO.

⁴ Art. 24 Abs. 1 GdeO.

⁵ Art. 15 Abs. 3 lit. j GdeO.

Art. 4 Mitglieder des Gemeinderates

¹ Die Jahresentschädigung für die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Gemeinderates beträgt Fr. 12'500.00.

² Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Jahresentschädigung von je Fr. 10'000.00.

Art. 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 2'000.00.

² Die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Jahresentschädigung von je Fr. 1'000.00.

Art. 6 Anpassung der Jahresentschädigungen

¹ Die Jahresentschädigungen werden jeweils per Anfang eines Amtsjahres dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Eine Anpassung erfolgt jedoch nur, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Januar 2007 = 99,9 Punkte; Basis Dezember 2005 = 100) 1,5 Punkte über dem Indexstand bei der zuletzt erfolgten Anpassung liegt.

Art. 7 Berufliche Vorsorge und Kollektiv-Versicherungen

¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident ist der Pensionskasse angeschlossen, bei der die Mitarbeitenden der Gemeinde versichert sind.¹ Sie/er wird den Sozial- und Unfallversicherungen für die Mitarbeitenden der Gemeinde angeschlossen und gleichgestellt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates können sich der Pensionskasse für die Mitarbeitenden der Gemeinde anschliessen. Die Gemeinde übernimmt die Arbeitgeberbeiträge. Die Beiträge werden aufgrund eines durchschnittlichen Stellenpensums von 20 % und auf dem Minimal-Ansatz der Pensionskasse berechnet.

C. Sitzungsgelder

Art. 8 Sitzungsgelder

¹ Für die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, der Kommissionen und der Projektgruppen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

a) Sitzungen bis 4 Stunden Fr. 100.00;

b) Sitzungen über 4 Stunden Fr. 200.00.

² Der Vorsitz erhält das doppelte Sitzungsgeld.

³ Die Abordnung durch den Gemeinderat an eine Versammlung oder Konferenz in statutarischem Rahmen oder an einen Anlass berechtigt zum Bezug eines Sitzungsgeldes.

⁴ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.

¹ Vgl. Art. 63 Personalreglement.

Art. 9 Protokollführung in Kommissionen und Projektgruppen

¹ Die Protokollführung in Kommissionen und Projektgruppen durch Mitglieder dieser Gremien wird mit Fr. 100.00 pro Sitzung entschädigt.

D. Spesenentschädigung, Aus- und Weiterbildung

Art. 10 Spesenentschädigung

¹ Es werden folgende jährliche Spesenentschädigungen ausgerichtet:

- a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident Fr. 8'000.00;
- b) weitere Mitglieder des Gemeinderates Fr. 1'000.00;
- c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission Fr. 300.00;
- d) weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Fr. 100.00.

² Die Spesenentschädigungen nach Abs. 1 decken sämtliche Aufwendungen bis zu einem Betrag von Fr. 50.00 pro Ereignis, die mit der Amtsausübung in Zusammenhang stehen. Darüber hinausgehende Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand entschädigt.

³ Die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen und der Projektgruppen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die mit der Amtsausübung in Zusammenhang stehen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 11 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Gemeinde trägt einen angemessenen Teil der amtsbezogenen Aus- und Weiterbildung.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

E. Projekte

Art. 12 Projekte

¹ Für Projekte und besondere Aufträge, die aufgrund ihrer Dauer, ihres Umfangs oder ihrer Komplexität einen ausserordentlichen Aufwand erfordern, kann der Gemeinderat besondere Entschädigungen festlegen.

² Als besondere Entschädigungen gelten die stundenweise Entschädigung zu einem Satz von Fr. 50.00 oder eine pauschale Aufwandentschädigung. Sie sind im Auftrag¹ festzulegen.

³ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident hat keinen Anspruch auf besondere Entschädigungen.

F. Delegationen der Gemeinde

Art. 13 Delegationen

¹ Über Mandate im Auftrag der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat.

¹ Art. 24 Abs. 3 GdeO.

² Nimmt eine Person als Delegierte/Delegierter der Gemeinde¹ ein Mandat in einer Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts wahr, so fallen sämtliche Entschädigungen, wie Honorare, Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen oder Zulagen für besondere Funktionen an die Gemeinde.

³ Die oder der Delegierte hat Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen nach diesem Reglement.

Art. 14 Anpassung dieses Reglements

¹ Der Gemeinderat überprüft die Entschädigungen regelmässig und bereitet gegebenenfalls eine Anpassung dieses Reglements vor.

II.

Das Entschädigungsreglement der Gemeinde Heiden für den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission, die Kommissionen und Projektgruppen sowie das Vermittleramt vom 22. April 2007 wird aufgehoben.

III.

Dieses Reglement tritt am xxx in Kraft.

¹ Art. 15 Abs. 3 lit. j GdeO.